

Fachdienst 60/630

Sachbearbeiter: H. Dietrich



Neustadt a. Rbge., 25.02.2015

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge. am 04.02.2015

I. Öffentlicher Teil

Top 10. Anfragen

Herr Erkan fragt an, ob Gebäude in der Innenstadt frei nach den Vorstellungen der Eigentümer angestrichen werden dürfen.

Stellungnahme:

Im Kernbereich der Kernstadt gilt eine örtliche Bauvorschrift über Gestaltung. Hinsichtlich der Fassaden regelt § 3 dieser Satzung folgendes:

Die Außenwände der Gebäude sind in einem einheitlichen Material auszubilden. Zulässig ist die Verwendung roter bis rotbrauner (Farbtöne 3016, 3000, 3002, 3013, 3011 und 3009 des Farbreigisters RAL 840 HR) Vormauerziegel oder ein glatter, unstrukturierter Außenputz.

Der Anstrich eines Außenputzes ist mithin nicht geregelt.

im Auftrag

Dietrich